

- c) F. durch unbewußte Pflichtverletzung; sie ist gegeben, wenn der Handelnde sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen herbeiführt (§ 8 Abs.1 StGB).

Im Bereich des **Arbeitsrechts** handelt fahrlässig, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Arbeitspflichten verletzt bzw. das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bzw. zur Verhütung des Schadens hatte (§ 252 Abs. 3 AGB). Für den Bereich des **Zivilrechts** formuliert § 333 Abs. 3 ZGB, daß ein Bürger fahrlässig handelt, wenn er den Schaden dadurch verursacht, daß er sich aus mangelnder Sorgfalt, aus Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen nicht so verhält, wie es in der gegebenen Lage entsprechend den allgemein an ihn zu stellenden Anforderungen zur Vermeidung des Schadens notwendig ist. Grob fahrlässig handelt, wer grundlegende Regeln des sozialistischen Zusammenlebens in verantwortungsloser Weise verletzt (§ 333 Abs. 4 ZGB).

Fahrpreis - Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel zur / Personenbeförderung. Die Höhe des F. ergibt sich aus Tarifen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften erlassen werden, die die einzelnen Arten der Personenbeförderung regeln und in denen auch mögliche / Fahrpreismäßigungen festgelegt sind. Die Entrichtung des F. hat angesichts der spezifischen Bedingungen der Inanspruchnahme von Personenbeförderungsleistungen für das Zustandekommen des Beförderungsvertrages bei Transporten mit der Eisenbahn, Omnibussen, U-Bahnen, Straßenbahnen usw. besondere Bedeutung: Der Personenbeförderungsvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Fahrgast den F. mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs entrichtet hat (§11 Abs. 1 Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn; §11 Abs. 1 Personenbeförderungsanordnung). Ein gültiger Fahrausweis ist Beleg dafür, daß der F. gezahlt wurde (§ 12 Personenbeförderungsverordnung). Dabei wird davon ausgegangen, daß zur Entrichtung des F. vor bzw. auch noch nach Antritt der Fahrt vielfältige Möglichkeiten bestehen. Sich darüber Kenntnis zu verschaffen und möglicherweise unterschiedliche Abfertigungstechnologien im Nahverkehr anderer Städte einzukalkulieren ist Pflicht des Fahrgastes. Ein Fahrgast, der keinen gültigen Fahrausweis vorlegen kann, hat eine Nachlösegebühr zu zahlen. Sie beträgt das Doppelte des F. ohne Ermäßigungen, mindestens jedoch 20 Mark (§12 Personenbeförderungsverordnung; § 16 Personenbeförderungsanordnung Eisenbahn; §16 Personenbeförderungsanordnung). Differenzierte Sätze der Nachlösegebühr sind für

verschiedene Situationen vorgesehen, z. B. Zahlung von 10 Mark bei nachträglichem Nachweis einer Zeitkarte bzw. eines Ermäßigungsanspruchs und bei der Beförderung von Sachen oder Hunden ohne Fahrausweis, Zahlung von 5 Mark bei der Benutzung eines Sitzplatzes der 1. Klasse mit einem Fahrausweis der 2. Klasse. (Zu nichtgenannten Fundstellen der Rechtsvorschriften vgl. das Stichwort „Personenbeförderung“.)

Fahrpreismäßigung - Herabsetzung des normalen / Fahrpreises, auf die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Anspruch besteht. Die Voraussetzungen für die F. ergeben sich aus den für die jeweilige Beförderungsart geltenden Tarifen, insbesondere - dem Tarif für die Personen-, Gepäck- und Expressgutbeförderung der Eisenbahn (TPE), Heft 1, Bestimmungen für die Personenbeförderung, Teil II, Bestimmungen über Fahrpreismäßigungen (Nr. 600 des Tarifverzeichnisses), - der Preisanordnung Nr. 2014 - Personen-Kraftverkehrs-Tarif (PKT) - vom 22. Januar 1963, i. d. F. nachfolgender Ergänzungen und Änderungen, Anlage I (beide Tarife sind auszugsweise abgedruckt in: Personenbeförderungsrecht. Textausgabe, Berlin 1986).

So ist z. B. bei Beförderung mit der Eisenbahn für Kinder bzw. Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren der halbe Fahrpreis zu zahlen; Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Jeweils differenziert ist die F. z. B. bei Arbeiterückfahrkarten (75Prozent Ermäßigung), Fahrkarten für Studenten, Schüler und Lehrlinge, Teilnehmer an Lehrgängen, bei Sonntags- und Schichtarbeiterückfahrkarten, Fahrkarten zur Leipziger Messe, Reisebüro-Rückfahrkarten, Fahrkarten für Schwerbeschädigte, für Blinde zu Berufsreisen, Fahrkarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Heimen, für hilfsbedürftige Blinde und Hörgeschädigte, für Kleingärtner und Sportangler. *Ferienrückfahrkarten* mit einer F. von 331/3 Prozent erhalten alle Personen, die ihren Urlaub in Ferienheimen des FDGB, der gesellschaftlichen Organisationen oder anderer Betriebe verbringen, gegen Vorlage des Ferienschecks, eines Berechtigungsscheines zu einem Ferienscheck oder eines Antrages der Deutschen Reichsbahn. Die Fahrkarten werden immer nur für Hin- und Rückfahrt zugleich ausgegeben. Außerdem kann jedes FDGB-Mitglied einmal jährlich gegen Vorlage seines Mitgliedsbuches diese F. in Anspruch nehmen. Bürger im Rentenalter und Bürger, die noch nicht im Rentenalter stehen, aber eine Vollrente beziehen, erhalten bei Fahrten in der DDR *Rentnerfahrkarten* mit einer F. von 33 1/3 Prozent bei Vorlage des Personal- bzw. des Rentenausweises (je nach Wunsch für nur eine Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt). *Familien mit 3 oder mehr Kindern* können, wenn mindestens 3 Mitglieder der Familie an der Fahrt teilnehmen, für Fahrten innerhalb der DDR ebenfalls eine F. von 331/3 Prozent in An-